



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der OCO Ortenauer Gase GmbH, Waldweg 49, 77963 Schwanau-Allmannsweier eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung ihrer Lagerkapazitäten für ein Flaschenlager zur Lagerung von Flüssiggasen und technischen Gasen am genannten Standort erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt von Dienstag, den 02.11.2021, bis einschließlich Montag, den 15.11.2021, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendstraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 29.10.2021

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde
OCO Ortenauer Gase GmbH
Herrn Markus Schwarz
Waldweg 49
77963 Schwanau

Freiburg i. Br. 15.10.2021
Name F. Ziethe / C. Godi
Durchwahl 0761 / 208-2072
Aktenzeichen 54.1-8823.12/OG-447/03.00

 **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG für ein Flaschenlager zur Lagerung von Flüssiggasen und technischen Gasen in Schwanau / Allmannsweier, Flurstück-Nr. 4172/6, 4172/8
Ihr Antrag vom März 2021, zuletzt ergänzt per Mail vom 21.04.2021

Anlagen:

- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Ordner gesiegelter Antragsunterlagen (wird separat versendet)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach §§ 4, 6 und 16 des BImSchG die folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der OCO Ortenauer Gase GmbH wird die Genehmigung für die Erhöhung der Lagerkapazität für Flüssiggas nach DIN 51622 in Flaschen um 72 t sowie die Lagerung von 14,55 t brennbarer technischer Gase und 36 t brandfördernder technischer Gase entsprechend der Auflistung unter Ziffer 5.1 auf dem Betriebsgelände Flst.-Nr. 4172/7, 4172/6 und 4172/8 in Schwanau Gemarkung Allmannsweier erteilt.

1.2 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.3 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.4 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro erhoben.

2 Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und / oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung
- ggf. ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung)
- Folgen der Störung nach innen und nach außen
- alle eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der Störung und deren Auswirkungen

3.1.3 Meldung Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind, sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort der Polizei über die Rufnummer 110 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de)

mitgeteilt und dokumentiert werden.

Nach anderen Vorschriften bestehende Meldepflichten (siehe bspw. Punkt 3.1.4.) oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder Schadensminderung bleiben hiervon unberührt.

3.1.4. Meldungen von Ereignissen nach der Störfallverordnung (12.BImSchV)
Ereignisse, die nach dem Anhang VI, Teil 1 der Störfallverordnung (StörfallV) meldepflichtig sind (z. B. Entzündung und / oder Freisetzung der gelagerten Gase bzw. Gefahrstoffe), sind dem Regierungspräsidium unabhängig von den Auswirkungen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat entsprechend Anhang VI, Teil 2 der StörfallV zu erfolgen. Auf den LAI-Leitfaden „Meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen Störfall-Verordnung

3.2.1 Anzeige nach § 7 der StörfallV

Entsprechend der Lagermengen unterliegt die Anlage nach Anhang 1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) als Betriebsbereich der unteren Klasse den Grundpflichten nach §§ 3 – 8a. Eine Anzeige vom 02.11.2020 nach § 7 der StörfallV liegt dem Regierungspräsidium Freiburg vor. Diese ist gemäß den nach dieser Genehmigung vorhandenen Lagermengen zu aktualisieren und bis zum 30.11.2021 vorzulegen.

3.2.2 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der StörfallV ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Dieses ist auf aktuellem Stand zu halten. Eine Überprüfung dieses Konzeptes sowie des Sicherheitsmanagementsystems (SMS) nach Anhang III der StörfallV und ggf. Aktualisierung muss mindestens

- alle 5 Jahre
- vor einer relevanten Änderung nach § 7 Abs. 3 der StörfallV bzw. § 3 Abs. 5b des BImSchG
- nach einem meldepflichtigen Ereignis nach Anhang VI Teil I der StörfallV erfolgen.

3.2.3 Information der Öffentlichkeit

Gemäß § 8a der StörfallV ist eine Information der Öffentlichkeit nach Anhang V Teil 1 der StörfallV in Form einer Informationsbroschüre zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Eine Aktualisierung ist dabei insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung im Sinne des BImSchG bzw. nach einem meldepflichtigen Ereignis erforderlich.

Diese Informationen sind auch gut auffindbar auf elektronischem Wege zugänglich zu machen (bspw. über die Homepage der Firma).

Die Informationsbroschüre ist dem RP Freiburg bis zum 31.12.2021 zu übersenden und gleichzeitig der Link zur elektronischen Version mitzuteilen.

3.3 Betrieb der Anlage

3.3.1. Betriebspersonal

Druckbehälter dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden, von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Unterwiesene Personen sind solche, die über die ihnen übertragenen Aufgaben und mögliche Gefahren bei einem unsachgemäßen Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet wurden. Die Unterweisung ist insbesondere zu erstrecken auf:

- die Betriebsanweisung (siehe Punkt 3.4.2.)
- die besonderen Gefahren beim Betrieb von Druckbehältern
- den Umgang mit den vorhandenen Gefahrstoffen
- die bei Störungen oder Unfällen zu treffenden Maßnahmen

Die Unterweisung ist vor Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Deren Zeitpunkt und Inhalt sind zu dokumentieren und vom Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

3.3.2. Lagerung von Gefahrstoffen

Für den Lagerbereich ist ein Gefahrstoffverzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angaben zu dessen gefährlichen Eigenschaften
- den (maximal) vorhandenen Lagermengen
- die Bezeichnung des Lagerbereiches

(TRGS 510 Nr. 4.1. (7), siehe auch § 6 (12) GefStoffV)

Es sind die maximalen Lagermengen pro Lagerbereich festzulegen (TRGS 510 Nr. 5.2 (6))

3.3.3. Lagerorganisation

Behälter und Verpackungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen. Die Überprüfungsfristen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften, der Art der Verpackung sowie den Lagerbedingungen festzulegen (TRGS 510, Nr. 5.9.).

Gefahrstoffe sind dabei so zu lagern, dass freiwerdende Stoffe erkannt und beseitigt werden können.

3.3.4. Wartungs- und Inspektionsarbeiten

Über durchgeführte Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten ist eine schriftliche Dokumentation mit mindestens folgenden Angaben anzufertigen:

- Datum, Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit
- ausführendes Personal

3.3.5. Zugangsbeschränkung

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass nur befugte Personen Zutritt zur Anlage haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen (siehe Punkt 3.3.1.). Auf die entsprechende Zutrittsregelung ist mit dem Verbotsschild D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A 1.3. deutlich und dauerhaft hinzuweisen (TRGS 510, Nr. 5.2 (1)).

3.3.6.

Zur Vermeidung einer gefährlichen Ansammlung oder Ausbreitung von Gasen dürfen sich keine Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen ohne Flüssigkeitsverschluss sowie keine Kellerzugänge oder sonstige offene Verbindungen zu Kellerräumen im Lager oder Öffnungen in Wänden und Decken zu anderen Räumen befinden (TRGS 510, Nr. 10.3. (3) und TRGS 3146 Nr. 4.5.1. (11)). Im Gefahrenfall sind die auf dem Betriebsgelände ggf. vorhandenen Kanaleinläufe gasdicht abzudecken.

3.3.7. TKW - Entladung

Während des gesamten Entladeprozesses sollen mindestens 2 Personen vor Ort anwesend sein.

3.4 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

3.4.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV bzw. § 6 GefStoffV ist durch eine fachkundige Person (Person mit einer entsprechenden Berufsausbildung, Berufserfahrung oder einer zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit) in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft bis zum 31.12.2021 zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu

aktualisieren. Zur Gefährdungsbeurteilung beim Umgang mit Gasen wird auf die TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“ verwiesen. Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und umzusetzen. Diese sind in regelmäßigen Abständen von höchstens 3 Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn:

- die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Maßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.
- sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln, dies erfordern
- neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen.

Ergibt die Überprüfung, dass eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nicht erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung zu dokumentieren (BetrSichV § 3 Abs.7). Die Dokumentation ist dem RP Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

3.4.2 Betriebsanweisung und Unterweisung

Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen (§14 Abs. 1 GefStoffV), auf deren Grundlage die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in mindestens jährlichem Abstand zu unterweisen sind (§14 Abs. 2 GefStoffV). In der Betriebsanweisung ist auch das Verhalten der Beschäftigten bei besonderen Vorkommnissen zu regeln. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind zu dokumentieren und vom Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen. Ist zum Schutz der Beschäftigten eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich, ist diese kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf deren Benutzung hinzuwirken.

3.4.3 Allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen

In der Betriebsanweisung (siehe Punkt 3.4.2.) soll auch der Umgang mit brennbaren Gasen geregelt werden, z. B.:

- Gewährleisten, dass brennbare Gase nicht unbeabsichtigt freigesetzt werden,
- Ausschalten von Fördereinrichtungen im Gefahrenfall,

- Verhinderung von gefährlichen Über- und Unterdrücken, Korrosion, Überfüllungen und Vermischungen,
- Verwendung von geeigneten, dicht bleibenden Arbeitsmitteln
- Vermeidung potentieller Zündquellen (siehe Punkt 3.4.4.3.),
- Wechselwirkungen (z. B. mit Schweißarbeiten) ausschließen (siehe Punkt 3.4.4.4.),
- das Verwenden von geeigneter Schutzkleidung (z. B. antistatisch und flammenhemmend)
- Verbot von Rauchen, Feuer und offenem Licht, Zutrittsverbote für Unbefugte
- tägliche Kontrolle der Anlage,
- regelmäßige und fachgerechte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Arbeitsanweisung und deren Protokollierung (siehe Punkt 3.3.4.)

3.4.4. Explosionsschutz

3.4.4.1. Explosionsschutzdokument

Ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 der GefStoffV ist zu erstellen und aktuell vorzuhalten. Daraus muss insbesondere hervorgehen:

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen wurden.
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nr. 1.7 der GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nr. 1 der GefStoffV getroffen wurden
- wie bei der Beschäftigung von Fremdfirmen die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden
und
- welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind

Bei Änderungen ist das Explosionsschutzdokument entsprechend fortzuschreiben und auf aktuellem Stand zu halten.

3.4.4.2. Warnhinweise und Zugangsbeschränkung

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen deutlich erkennbar und dauerhaft mit dem Warnzeichen D-W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre – „Ex“ – nach Der ASR A 1.3. „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen und dürfen nur von befugten Personen betreten werden. Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

3.4.4.3. Vermeidung von Zündquellen

In unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter mit entzündlichen Stoffen dürfen sich keine wirksamen Zündquellen befinden (TRGS 510, Nr. 4.2. (7))

3.4.4.4. Arbeitsfreigabeschein

Bei Tätigkeiten die durch Wechselwirkung Gefährdungen verursachen können (bspw. Schweißarbeiten), ist ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen (TRGS 510, Nr. 6.2. (18)).

3.4.4.5. Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Für die gesamte Anlage ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie der Feuerwehrplan nach DIN 14095 bis zum 31.12.2021 zu erstellen und aktuell vorzuhalten.

3.4.4.6. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

Die Arbeitsstätte ist mit der erforderlichen Anzahl von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen gemäß ASR A 2.2. „Maßnahmen gegen Brände“ auszustatten.

3.4.4.7. Flucht- und Rettungswege

Für die Anlage sind Flucht- und Rettungswegpläne gemäß DIN ISO 23601 zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 und ASR A1.3 und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A8 zu kennzeichnen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an den Zugängen zur Anlage leicht erkennbar auszuhängen.

3.5. Prüf- und Kontrollpflichten

3.5.1. Prüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen nach BetrSichV

Druckbehälter sind nach der BetrSichV als überwachungsbedürftige Anlagen eingestuft und gemäß der §§ 15 und 16 vor erstmaliger Inbetriebnahme und danach wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen gemäß §16 der BetrSichV sind im Rahmen der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung (siehe Punkt 3.4.1.) festzulegen. Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die wiederkehrende Prüfung richtig festgelegt wurde. Wenn die Anlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, ist auch die Prüffrist von dieser zu bestätigen.

3.5.2. Prüfung explosionsgefährdeter Bereiche nach BetrSichV

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Zusätzlich sind alle 3 Jahre Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil der Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre zu prüfen. Diese Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

3.6. Baurechtliche und brandschutztechnische Nebenbestimmungen

3.6.1. Feuerwehrpläne

Im Zuge der Erweiterung der Lagerkapazitäten sind die Feuerwehrpläne zu aktualisieren. Die Erhöhung der Lagermenge an Flüssiggas sowie die Lagerung der brennbaren, brandfördernden und nicht brennbaren Gase sollen in den Feuerwehrplänen kenntlich gemacht werden.

3.6.2. Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter

Weiterhin sind die Sicherheitsdatenblätter zu den gelagerten Gasen der örtlichen Feuerwehr Schwanau zur Verfügung zu stellen.

3.6.3. Information der Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr Schwanau ist über die Änderungen zu unterrichten.

4. Hinweise

4.1. Allgemeiner Hinweis auf geltende und zu beachtende Regelwerke

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen wird u.a. auf folgende Vorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – besonders hingewiesen (nicht abschließend):

- BImSchG
- 12. BImSchV (Störfallverordnung)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSichG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und relevante Technische Regeln (TRBS) wie bspw. die TRBS 2152, 3145,3146
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und relevante Technische Regeln (TRGS) wie bspw. die TRGS 510
- relevante BG – Vorschriften wie bspw. die DGUV 79 / 80 zur Verwendung von Flüssiggasen

4.2.

Es wird empfohlen, die Mitarbeiter regelmäßig im Umgang mit Feuerlöschern zu schulen.

5. Begründung

5.1. Beschreibung des Vorhabens und Antragsinhalt

Die Firma OCO Ortenauer Gase GmbH betreibt am geplanten Standort seit mehreren Jahren eine Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern sowie eine erdgedeckte Flüssiggasanlage. Der Antrag beinhaltet die Erhöhung der bisherigen Lagermenge von Flüssiggas nach DIN 51622 von 49,5t auf 121,5t. Weiterhin sollen auf dem Gelände brennbare sowie brandfördernde und nicht brennbare technische Gase gelagert werden. Insgesamt ist die Lagerung von Gasen in folgendem Umfang vorgesehen:

Gelagerter Stoff		Menge
Flüssiggas (insgesamt 121,5 t)	Propan nach DIN 51622 im erdgedeckten Flüssiggasbehälter (60m ³)	26,5 t
	Propan nach DIN 51622 in Flüssiggasflaschen	95 t
brennbare technische Gase (insgesamt 14,55 t)	Acetylen in Flaschen	9 t
	Wasserstoff in Flaschen	50 kg
	Mischgase (Formiergas, Schutzgas, Varigon) in Flaschen	5,5 t
brandfördernde technische Gase (insgesamt 36 t)	Sauerstoff in Flaschen	34,5 t
	Mischgase in Flaschen (CO ₂ /O ₂ ; Luft)	1,5 t
nicht brennbare technische Gase	CO ₂ , Argon, Helium und Mischgase in Flaschen und Behältern	270 t

Dadurch sollen Betriebsabläufe optimiert und die Erfüllung der Lieferverträge gesichert werden.

Die Lagerung nicht brennbaren technischen Gase ist nicht nach der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

5.2. Verfahren

5.2.1. Antrag

Die Firma OCO Ortenauer Gase GmbH mit Sitz in Schwanau / Allmannsweier hat mit Schreiben vom März 2021 einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung einer Anlage für die Lagerung von Flüssiggasflaschen und technischen Gasen gestellt. Die wesentliche Änderung besteht dabei in der Erhöhung der Lagerkapazität (siehe Punkt 5.1.)

5.2.2. Genehmigungserfordernis

Für die geplante Anlagenänderung ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 9.1.1.1. und 9.3.2. des

Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind. Für das Gesamtverfahren war somit ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Verfahrensart G) durchzuführen.

5.2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte jeweils am 23.04.2021. Aufgrund der Grenznähe zu Frankreich wurde nach § 11a der 9. BImSchV auch eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Unterlagen konnten in der Zeit vom 03.05.2021 bis 02.06.2021 eingesehen werden. Mit Ende der Einwendungsfrist vom 02.07.2021 wurden keine Einwände erhoben, so dass ein Erörterungstermin aus diesem Grund nicht stattfand.

5.2.4. Beteiligte

Das Baurechtsamt und das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis sowie die Gemeinde Schwanau als Standortgemeinde wurden als Träger öffentlicher Belange zum Antrag gehört. Gegen das Vorhaben wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Deren Stellungnahmen wurden in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt und erforderliche Nebenbestimmungen mit in die Genehmigung aufgenommen.

5.2.5. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1b) (mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

5.2.6. Störfallverordnung

Aufgrund der geplanten Lagermenge unterliegt die Anlage den Bestimmungen der Störfallverordnung. Eine Anzeige nach § 7 der Störfallverordnung vom 02.11.2020 liegt dem Regierungspräsidium Freiburg bereits vor.

Es handelt sich bei dem Flüssiggas insbesondere um einen Stoff der Kategorie 2.1. des Anhangs I der Störfallverordnung (Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas) mit einer geplanten Maximalmenge von ca. 121,5t. Bei einer Menge brennbarer Flüssigkeiten dieser Kategorie von $50 \text{ t} \geq 200 \text{ t}$ handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Die Aktualisierung der vorliegenden Anzeige nach § 7 der StörfallV sowie die Erstellung der Information für die Öffentlichkeit sind Teil der Nebenbestimmungen (Punkt 3.2.1. und 3.2.3.).

5.3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

5.3.1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die beantragte Anlagenänderung unterliegt aufgrund der Lagerung brennbarer Gase im Bereich von $30 \text{ t} \leq 200.000 \text{ t}$ und oxidierender Gase im Bereich von $10 \text{ t} \leq 200 \text{ t}$ den Ziffern 9.1.1.2. und 9.3.3. der Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Entsprechende Angaben sind Teil der Antragsunterlagen. Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellte das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt befassen.

5.3.2. Luft

Die Lagerung der Gase erfolgt in geschlossenen Systemen. Relevante gasförmige Emissionen können lediglich in kleinstmengen beim Abkuppeln der Füllanschlüsse beim Füllvorgang des Flüssiggaslagers entstehen. Die brennbaren und brandfördernden

den technischen Gase werden in geschlossenen Behältern geliefert und in diesen gelagert. Um- oder Abfüllvorgänge finden für diese nicht statt. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb ist demzufolge nicht mit relevanten Emissionen zu rechnen.

5.3.3. Lärm

Lärmemissionen entstehen lediglich bedingt durch den Verkehr bei Liefer- bzw. Ladevorgängen tagsüber zu den Betriebszeiten. Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

5.3.4. Störfallverordnung

Die Entstehung eines größeren, nicht kontrollierbaren Brandes als vorherrschendes Unfallrisiko ist aufgrund der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und Berücksichtigung des Standes der Technik nicht zu befürchten. Ein Notfall- und Alarmplan ist vorhanden, die Feuerwehr ist mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut. Mit der Freisetzung toxischer Gase ist auch im Brandfall nicht zu rechnen.

Ein Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Demnach befinden sich im erforderlichen Abstand von 70m keine besonders schützenswerten Objekte.

5.3.5. Abwasser

Abwasser fällt durch den Betrieb der Anlage nicht an. Niederschlagswasser wird über die bestehende Kanalisation abgeleitet.

5.3.6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Flüssiggas ist gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als nicht wassergefährdender Stoff eingestuft. Auch aufgrund der Wasserunlöslichkeit ist eine Verunreinigung von Wasser nicht zu befürchten. Lachgas ist der WGK 1 zugeordnet. Allerdings ist die Lagermenge mit max. 75 kg sehr gering. Maßnahmen gemäß Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRL) wären erst ab 100 t erforderlich.

5.3.7. Abfall

Durch den Betrieb der Anlage fallen keine Abfälle an. Verpackungsabfälle, die bei der Anlagenerrichtung oder im Fall einer späteren Demontage bei Stilllegung der Anlage entstehen, werden vom Anlagenbetreiber fachgerecht entsorgt.

5.4. Rechtliche Würdigung

5.4.1. Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB i.V.m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist gegeben. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet Allmannsweiler der Gemeinde Schwanau. Der Bebauungsplan setzt für das Vorhabengrundstück ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO fest. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“. Demgegenüber gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Anlage ist aber nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung zu beurteilen (vgl. § 15 Abs. 3 BauNVO). Es ist folglich eine Vorausschau vorzunehmen, die sowohl die aktuellen Störwirkungen des Betriebs für seine Umgebung als auch die Beeinträchtigungen, die bei künftiger funktionsgerechter Nutzung der Anlage des entsprechenden Betriebstyps nicht auszuschließen sind, miteinbezieht (BVerwG. Urteil vom 24.09.1992 – 7 C 7/92).

Im Betrieb verursacht die Lageranlage und ihre Erweiterung keine erheblichen Lärmemissionen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Es treten auch keine relevanten Emissionen in die Luft auf. Wie oben bereits beschrieben ist die Entstehung eines größeren, nicht kontrollierbaren Brandes als vorherrschendes Unfallrisiko aufgrund der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und Berücksichtigung des Standes der Technik nicht zu befürchten. Mit der Freisetzung toxischer

Gase ist auch im Brandfall nicht zu rechnen. Nach dem Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes beträgt dieser 70m. Es befinden sich in dem Abstand keine schützenswerten Objekte. Eine Gefahr durch wassergefährdende Stoffe ist – wie oben bereits dargelegt - nicht zu befürchten.

Insgesamt sind daher durch die Änderung der Anlage und bei dem der Anlage entsprechenden Betriebstyp keine erheblichen Emissionen zu befürchten und einer Zulassung des Änderungsvorhabens im Gewerbegebiet steht nichts entgegen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

5.4.2. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

5.5. Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1-8, 12 und 27 Landesgebührengesetz i. V. m. den Ziffern 8.1.1, 8.4.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 03.03.2017.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von € zugrunde.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Godi

7. Anhänge

7.1. Anhang 1: Antragsunterlagen zum BImSchG-Antrag (Punkt 2)

Register	Inhalt	Anzahl Seiten
Teil 0	Antragsgegenstand und Begründung zum Änderungsgenehmigungsantrag nach BImSchG	Stand 10.11.2020; 5 Seiten
Teil 1	Antragsformulare	Formblatt (FB) FB 1 6 Seiten FB 2.1 2 Seiten FB 2.2 1 Seite FB 3.1 2 Seiten FB 3.2 1 Seite FB 3.3 1 Seite FB 4 2 Seiten FB 5.1 1 Seite FB 5.2 1 Seite FB 5.3 1 Seite FB 6.1 2 Seiten FB 6.2 3 Seiten FB 7 1 Seite FB 8 3 Seiten FB 9 3 Seiten FB 10.1 2 Seiten FB 10.2 1 Seite FB 11 1 Seite
Teil 2	Anlagenkurzbeschreibung	Stand 10.02.2021, 5 Seiten
Teil 3	Verfahrensbeschreibung	Stand 10.02.2021, 7 Seiten
Teil 4	UVP – Beschreibung	Stand 19.10.2020, 23 Seiten
Teil. 5	Immissions- und Emissionsprognose	Stand 19.10.2020, 6 Seiten

Teil 6	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	Stand 13.11.2020, Version 1.0, 162 Seiten
Teil 7	Anhänge zum Änderungsantrag	
Anhang 1	Lageplan Gaslager zum BImSchG Ortenauer Gase	Stand 26.10.2020
Anhang 2	Fließschema der Flüssiggasfüllanlage	Stand 10.06.2016
Anhang 3	Flurkarte M 1:1000	Stand 01.09.2020
Anhang 4	Topographische Karte M 1:10.000	
Anhang 5	Lageplan Füllanlagen nicht brennbare technische Gase	Stand 13.11.2020
Anhang 6	Programmauswertung Berechnungshilfe Störfallverordnung (Excel)	Version 2.4. / Stand 13.10.2020
Anhang 7	Gefahrstoffkataster für den Änderungsantrag	Stand 13.11.2020
Anhang 8	Stellungnahme KAS 18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV für die OCO Ortenauer Gase GmbH, Schwanau	Verfasser: Herr Dipl. – Ing. Hannes K. Junginger; Version 1.0 vom 10.02.2020, 78 Seiten
Teil 8	Sicherheitsdatenblätter Stoffe – brandfördernde Stoffe	Biogon (CO ₂ / O ₂ // 20/80); Version 1.3. 26.07-2013; PanGas Biogon (CO ₂ / O ₂ // 25/75); Version 1.0. 31.07.2015; Linde AG Luft, verdichtet; Version 1.3.; 29.08.2018; Linde AG Distickstoffmonoxid (Lachgas); Version 2.1.; 17.01-2017, Linde AG Sauerstoff, verdichtet ; Version 1.4.; 14.08.2019 Linde AG

Sicherheitsdatenblätter Stoffe – brennbare Stoffe	Acetylen, gelöst ; Ver- sion 1.3.; 14.08.2019; Linde AG
	Argon Spektro W2 (Ar/H2//98/2); Version 3.00; 2019-01-15; Air Li- quide Deutschland GmbH
	Formiergas 90/10 (H2/N2//10//90); Version 1.1.; 28.01..2018; Linde AG
	Formiergas 95/5 (H2/N2//5//95); Version 1.1.; 16.02.2018; Linde AG
	Wasserstoff, verdichtet; Version 1.3.; 30.08.2019; Linde AG
	Propan (nach DIN 51622); Version 3.0; 17.08,2016; SCHARR CPC GmbH
	Propan Treibgas; Ver- sion 0003; 08.09.2017, WIDMANN GASE GmbH
	VARIGON®He50 (Ar/He//50/50); Version 1.0; 28.05.2015; Linde AG
	VARIGON®H6 (Ar/H//93,5/6,5); Version 1.2; 30.07.2019; Linde AG

		<p>VARIGON®H35 (Ar/H//65,5/35); Version 1.0; 28.05.2015; Linde AG</p>
	<p>Sicherheitsdatenblätter Stoffe – nicht brennbare Stoffe</p>	<p>Argon; Version 0001; 25.05.2016; WIDMANN Gase GmbH</p>
		<p>Kohlendioxid (tiefge- kühlt, flüssig); Version 1.1. ; 17.01.2017; Linde AG</p>
		<p>Kohlendioxid (tiefge- kühlt, flüssig); Version 1.16. ; 30.10.2019; Air Products GmbH</p>
		<p>CORGON®18 (CO₂/Ar // 18/82); Version 1.2.; 14.08.2019; Linde AG</p>
		<p>CRONIGON®2 (CO₂/Ar // 2,5/97,5); Version 1.1. ; 14.12.2017; Linde AG</p>
		<p>CRONIGON®2He50 (CO₂/Ar/He // 2/48/50); Version 1.1. ; 16.02.2018; Linde AG</p>
		<p>CRONIGON®2He20 (CO₂/Ar/He // 2/78/20); Version 1.1. ; 22.08.2018; Linde AG</p>
		<p>Helium; Version 1.21; 14.02.2020; Air Pro- ducts GmbH</p>
		<p>LASERMIX®321 (CO₂/N₂/He // 5/55/40);</p>

		Version 1.0. ; 05.06.2015; Linde AG
		LASERMIX®331 (CO2/N2/He // 5/35/50); Version 1.0. ; 15.07.2015; Linde AG
		Stickstoff (tiefgekühlt, flüssig); Version 1.5.; 30.08.2019; Linde AG
Teil 9	Brandschutztechnische Stellung- nahme	Verfasser Herr Mario Schuhen, Stand 18.12. 2020, 11 Seiten